Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)



Radtyp

70554.42.08

Größe: 7 J x 15 H2

ET: 42

LK: 5 / 108 / 110

Handelsmarke: ATS

Vertrieb:



Wheels Trading GmbH

67098 Bad Dürkheim



D-24932 Flensburg

ABE Nr. 45181

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 45181

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen

7 J x 15 H2

70554 Typ:

Inhaber der ABE Alustar Wheels Trading GmbH und Hersteller: D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 45181

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



D-24932 Flensburg

ABE Nr. 45181

-2-

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betrieberlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16**, **D-24944 Flensburg,** schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



D-24932 Flensburg

ABE Nr. 45181

-3-

Die ABE Nr. 45181 erstreckt sich auf die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ 70554, in den Ausführungen:

Nr.	Ausführungsl	oezeichnung	Mitten	zuläs-	1	Loch- kreis	Ein-
der An- lage	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring	loch ø in mm	sige Rad- last in kg	Ab- roll- umfang in mm	ø in mm/ Lochzahl	preß- tiefe in mm
1	70554.35.04	ADX 6 Ø63,34/Ø58,2	58,2	560	1935	100/4	35
2	70554.35.04	ADX 2 Ø63,34/Ø54,1	54,1	560	1935	100/4	35
3	70554.35.04	ADX 3 Ø63,34/Ø56,1	56,1	560	1935	100/4	35
4	70554.35.04	ADX 4 Ø63,34/Ø56,6	56,6	560	1935	100/4	35
5	70554.35.04	ADX 5 Ø63,34/Ø57,1	57,1	560	1935	100/4	35
6	70554.35.04	ADX10 Ø63,34/Ø60,1	60,1	560	1935	100/4	35
7	70554.35.07	ADX 5 Ø63,34/Ø57,1	57,1	560	1935	108/4	35
8	70554.35.05	ADX 6 Ø63,34/Ø58,2	58,2	580	1935	100/5	35
9	70554.35.05	ADX 2 Ø63,34/Ø54,1	54,1	580	1935	100/5	35
10	70554.35.05	ADX 3 Ø63,34/Ø56,1	56,1	580	1935	100/5	35
11	70554.35.05	ADX 5 Ø63,34/Ø57,1	57,1	580	1935	100/5	35
12	70554.35.10	ADY 4 Ø72,6/Ø66,5	66,5	650 665	1990 1930	112/5	35
13	70554.35.10	ADY 6 Ø72,6/Ø57,5	57,1	650 665	1990 1930	112/5	35
14	70554.42.11	ADY 1 Ø72,6/Ø64,1	64,1	560	1935	114,3/4	42
15	70554.42.11	ADY 3 Ø72,6/Ø66,1	66,1	560	1935	114,3/4	42
16	70554.42.11	ADY 5 Ø72,6/Ø67,1	67,1	560	1935	114,3/4	42
17	70554.42.08	ADY 2 Ø72,6/Ø65,1	65,1	650 665	1990 1930	108/5	42
18	70554.42.08	ADY 8 Ø72,6/Ø60,1	60,1	650 665 640	1990 1930 2015	108/5	42
19	70554.42.08	ADY15 Ø72,6/Ø58,2	58,2	650 665	1990 1930	108/5	42
20	70554.42.12	ADY 1 Ø72,6/Ø64,1	64,1	650 665	1990 1930	114,3/5	42



D-24932 Flensburg

ABE Nr. 45181

-4-

Nr.	Ausführungsb	ľ	zuläs-	i	Loch-	Ein-	
der An- lage	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring	loch ø in mm	sige Rad- last in kg	roll- umfang	kreis ø in mm/ Lochzahl	preß- tiefe in mm
21	70554.42.12	ADY 5 Ø72,6/Ø67,1	67,1	650 665	1990 1930	114,3/5	42
22	70554.35.07	ohne Ring	63,34	560	1935	108/4	35
23	70554.35.04	ADX 8 Ø63,34/Ø59,1	59,1	560	1935	100/4	35

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55 1496 01 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgengröße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,

die Felgengröße,

die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,

das Herstelldatum (Monat, Jahr),

das Typzeichen und

die Einpreßtiefe

anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lambsheim, vom 15.10.2001 festgehaltenen Angaben.



D-24932 Flensburg

ABE Nr. 45181

-5-

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 13.11.2001

Im Auftrag





(Jonxis)

Anlage:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Gutachten



D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 45181

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.						
er ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 7 J x 15 H2, Typ 70554 es Genehmigungsinhabers Alustar Wheels Trading GmbH, D-67098 B ürkheim, an dem Fahrzeug:	, ad					
ahrzeughersteller						
ahrzeugtyp						
ahrzeug-Identifizierungsnummer						
ird hiermit bestätigt.						
Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)						
Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen) Ziffer Bemerkungen						
Ziffer Bemerkungen						

Anlage 17 Prüfberichtsnr.: 55 1496 01

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad Typ: 70554

Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH



Seite 1 von 5

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung: 70554.42.08

Radgröße nach Norm: 7 J x 15 H2

Einpreßtiefe in mm: 42

zulässige Radlast in kg: 650 665

zulässiger Abrollumfang in mm: 1990 1930

Lochzahl / Lochkreisdurchmesser in mm: 5/108

Mittenloch-Ø des Rades [mm]: 72,6

Mittenzentrierring: ADY 2

Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]): 72,6 / 65,1

Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]: 65,1

Oberflächenbehandlung: Lackbeschichtung, ww. reflektroniert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller: - Peugeot, Frankreich

Automobiles Citroen, Neuilly sur SeineVolvo Car Corp., Göteborg/Schweden

- Adam Opel AG, Rüsselsheim

Radbefestigungsteile: (Lochkreis 5 / 108) Peugeot, Citroen:

5 Kegelbundschrauben

Gewinde M 12 x 1,25 Schaftlänge 28,5 mm

(VS-Set 2253)

Volvo 850, V 70 und S 70:

5 Serienradschrauben (Kegel 60°)

Gewinde M 12 x 1,75

(VS-Set 2200) Schaftlänge 29 mm

Volvo 960, S 90 und V 90:

5 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5

(VS-Set 2256)

Volvo S 80, V 70 (Typ S) und S 60:

5 Serienradschrauben (Kegel 60°) Gewinde M 14 x 1,5 Schaftlänge 33 mm

(VS-Set 2200)

Anlage 17 Prüfberichtsnr.: 55 1496 01

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad Typ: 70554

Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH



Seite 2 von 5

Verwendungsbereich:

Radbefestigungsteile: (Lochkreis 5 / 110) Opel:

Die Lochkreisanpassung erfolgt durch 5 zweiteilige Kegelbundschrauben

Gewinde M 12 x 1,5 Schaftlänge 30 mm (mit Kegel)

(VS-Set 2259)

Anzugsmoment in Nm: 100

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

Verwendungsbereich (5/108):

Fahrzeughersteller:

- Peugeot, Frankreich

Тур	Motorleist.	Handels-	ABE-Nr. bzw.	zulässige Reifen-	Auflagen und
	(KW)	bezeichnung	EWG-BE	größe und Auflagen	Hinweise
6 B	79-123	Peugeot 605	F 396 bzw. e2*93/81 *0156*	185/65R15 (R12) 195/60R15 (R12) 195/65R15 205/60R15 205/65R15 (R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21, B1,R92,Y12

Fahrzeughersteller:

- Automobiles Citroen, Neuilly sur Seine

Тур	Motorleist.	Handels-	ABE-Nr. bzw.	zulässige Reifen-	Auflagen und
	(KW)	bezeichnung	EWG-BE	größe und Auflagen	Hinweise
Y 3	60-123	Citroen XM	F 320	185/65R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8,
				(R12)	A12,A17,A18,A21,
				195/60R15	B1,Y12
				(R12)	
				195/65R15	
				(R12)	
				205/60R15	
				(R12)	
	147			205/60R15	
Y 4	80-147		G 666	195/65R15	
			e2*93/81	(R12)	
			0134	205/60R15	
			bis	(R12)	
			e2*93/81	205/65R15	
			0143	(R12)	

Anlage 17 Prüfberichtsnr.: 55 1496 01

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad Typ: 70554

Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH



Seite 3 von 5

Verwendungsbereich (5/108):

Fahrzeughersteller:

- Volvo Car Corp., Göteborg/Schweden

Тур	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
LW	93-184	Volvo 850 Volvo 850 Kombi	F 787 ab Nachtr. III	185/65R15 M+S (R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A9, A12,A17,A18,A21,
LS		Volvo S 70 Volvo V 70	G 306 ab Nachtr. I	185/65R15 (R12)	B1,R92,Y12
L			e9*93/81 *0002*	195/60R15	
				205/55R15	
S	103-125	Volvo V 70 - Kombi	e4*98/14 *0040*	195/65R15	A2,A4,A5,A6,A7,A9, A12,A17,A18,A21,
R	103-125	Volvo S 60	e9*98/14 *0036*	205/60R15	B1,R92,Y12
T	103-125	Volvo S 80	e9*96/79 *0028* bzw. e9*98/14 *0028*	205/65R15	
964- 965	125, 150	Volvo 960 Volvo 960 Kombi Volvo S 90	G 851	185/65R15 (R12) 195/60R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21, B1,R92,Y12
9		Volvo V 90	e4*95/54 *0006*	(R12) 195/65R15	
				205/60R15	
				205/65R15 (R12)	

Verwendungsbereich (5/110):

Fahrzeughersteller:

- Adam Opel AG, Rüsselsheim

Тур	Motorleist.	Handels-	ABE-Nr. bzw.	zulässige Reifen-	Auflagen und
	(KW)	bezeichnung	EWG-BE	größe und Auflagen	Hinweise
J96	55-125	Opel Vectra-B	e1*93/81	195/65R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8,
		- Limousine	*0030* bzw.		A12,A17,A18,A21,
			e1*95/54		R92,Y12
			0030 bzw.		
			e1*98/14		
			0030		
J96 / Kombi		Opel Vectra-B-	e1*95/54		
		Caravan	*0044* bzw.		
			e1*98/14		
			0044		

Anlage 17 Prüfberichtsnr.: 55 1496 01

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad Typ: 70554

Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH



Seite 4 von 5

Verwendungsbereich (5/110):

Fahrzeughersteller:

- Adam Opel AG, Rüsselsheim

Тур	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
T98	55-100	Opel Astra - Fließheck	e1*97/27 *0086* bzw.	185/65R15 (R10,R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21,
	55-108	- Stufenheck	e1*98/14 *0086*	185/65R15 M+S (R11,R12)	R92,Y12
T98 / NB			e1*97/27 *0101* bzw. e1*98/14		
T98 / C		Opel Astra - Coupe - Cabrio	*0101* e1*98/14 *0132*		
T98 / Kombi	55-100 55-108	Opel Astra - Caravan	e1*97/27 *0087* bzw. e1*98/14	185/65R15 (R10,R12) 185/65R15 M+S	
			0087	(R11,R12) 195/60R15	
				205/55R15	

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
 - Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A9. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die Serien-Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.

Anlage 17 Prüfberichtsnr.: 55 1496 01

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad Typ: 70554

Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH



Seite 5 von 5

Auflagen und Hinweise:

- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden. Es ist bei der Auswahl der Klebegewichte auf ausreichenden Abstand zum Bremssattel zu achten.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- B1. Vor Montage sind eventuell vorhandene Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Bremsscheiben bzw. -trommeln zu entfernen.
- R10. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
 Bridgestone, Continental (alle Sommerreifen-Profile ab GSY H), Dunlop, Fulda, Goodyear, Pirelli, Toyo, Kleber, Michelin (MXV+MXVL) und Uniroyal.
 Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung erforderlich.
- R11. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 M+S in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:

 Bridgestone (WT 11),Continental TS 750 und TS 770, Pirelli (alle Profiltypen), Fulda (Kristall 3000) und Goodyear (NCT 2/ 3 u. GT+4).

 Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung erforderlich.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung und / oder größeren Serienrädern ausgerüstet sind.
- Y12. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 2) Innendurchmesser: 65,1 mm

Die Anlage 17 mit den Blättern 1 - 5 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 70554 (ab Herstellungsdatum 7/01) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Anlage 18 Prüfberichtsnr.: 55 1496 01

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad Typ: 70554

Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung: 70554.42.08

Radgröße nach Norm: 7 J x 15 H2

Einpreßtiefe in mm: 42

zulässige Radlast in kg: 650 665 640

zulässiger Abrollumfang in mm: 1990 1935 2015

Lochzahl / Lochkreisdurchmesser in mm: 5/108

Mittenloch-Ø des Rades [mm]: 72,6

Mittenzentrierring: ADY 8

Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]): 72,6 / 60,1

Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]: 60,1

Oberflächenbehandlung: Lackbeschichtung, ww. reflektroniert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller: - Regie Nationale des Usines Renault, Paris (F), bzw.

- Matra Automobile S.A., Paris (F)

Radbefestigungsteile: (Lochkreis 5 / 108) Renault:

5 Kegelbundschrauben

Gewinde M 14 x 1,5 Schaftlänge 33 mm

(VS-Set 2852)

Anzugsmoment in Nm: 100

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

Anlage 18 Prüfberichtsnr.: 55 1496 01

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad **Typ: 70554**

Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH



Seite 2 von 3

Verwendungsbereich (5/108):

Fahrzeughersteller:

- Regie Nationale des Usines Renault, Paris (F), bzw.

- Matra Automobile S.A., Paris (F)

Тур	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
JE	72-84	Renault Espace	e2*93/81 *0084* bzw. e2*98/14 *0084*	195/65R15-91 (R12,T91) 195/65R15-95 (R12,Z133) 205/60R15 (T89,T91) 205/60R15-95 (Z133) 205/65R15 (R12,Z130) 215/65R15 (R12,Z128)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21, B1,R92,Y18
B 56	61-123	Renault Laguna	G 638 bzw. e2*93/81 *0012* bzw. e2*98/14 *0012*	195/60R15 (R12) 195/65R15 (R12) 205/55R15 (T87,T88) 205/60R15	
K 56		Renault Laguna Grandtour	e2*93/81 *0011* bzw. e2*98/14 *0011*	195/60R15 (R12) 195/65R15 (R12) 205/55R15 (T87,T88) 205/60R15 (R12,T89,T91)	

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
 - Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

Anlage 18 Prüfberichtsnr.: 55 1496 01

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad Typ: 70554

Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden. Es ist bei der Auswahl der Klebegewichte auf ausreichenden Abstand zum Bremssattel zu achten.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- B1. Vor Montage sind eventuell vorhandene Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Bremsscheiben bzw. -trommeln zu entfernen.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten sind.
- R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung und / oder größeren Serienrädern ausgerüstet sind.
- T87. Reifen (LI 87) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1090 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T88. Reifen (LI 88) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1120 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T89. Reifen (LI 89) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1160 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T91. Reifen (LI 91) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1230 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- Y18. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 8) Innendurchmesser: 60,1 mm
- Z128. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit zulässiger Achslast größer als 1280 kg.
- Z130. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit zulässiger Achslast größer als 1300 kg.
- Z133. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit zulässiger Achslast größer als 1330 kg.

Die Anlage 18 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 70554 (ab Herstellungsdatum 7/01) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Anlage 19 Prüfberichtsnr.: 55 1496 01

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad Typ: 70554

Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung: 70554.42.08

Radgröße nach Norm: 7 J x 15 H2

Einpreßtiefe in mm: 42

zulässige Radlast in kg: 650 665

zulässiger Abrollumfang in mm: 1990 1935

Lochzahl / Lochkreisdurchmesser in mm: 5/108

Mittenloch-Ø des Rades [mm]: 72,6

Mittenzentrierring: ADY 15

Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]): 72,6 / 58,2

Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]: 58,2

Oberflächenbehandlung: Lackbeschichtung, ww. reflektroniert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller: - Fiat Auto S.p.A., Turin/Italien

- Alfa Lancia Industriale S.p.A., Arese/Italien

Radbefestigungsteile: (Lochkreis 5 / 108) Alfa Romeo:

5 Kegelbundschrauben

Gewinde M 12 x 1,25 Schaftlänge 28,5 mm

(VS-Set 4500)

Anzugsmoment in Nm: 100

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

Anlage 19 Prüfberichtsnr.: 55 1496 01

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad Typ: 70554

Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH



Seite 2 von 3

Verwendungsbereich (5/108):

Fahrzeughersteller: - Fiat Auto S.p.A., Turin/Italien

- Alfa Lancia Industriale S.p.A., Arese/Italien

Тур	Motorleist.	Handels-	ABE-Nr. bzw.	zulässige Reifen-	Auflagen und
	(KW)	bezeichnung	EWG-BE	größe und Auflagen	Hinweise
936	100-114	Alfa Romeo 166	e3*96/27	195/65R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8,
			0040 bzw.		A12,A17,A18,A21,
			e3*96/79	205/60R15	B1,R92,Y25
			0041		

Auflagen und Hinweise:

A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden. Es ist bei der Auswahl der Klebegewichte auf ausreichenden Abstand zum Bremssattel zu achten.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- B1. Vor Montage sind eventuell vorhandene Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Bremsscheiben bzw. -trommeln zu entfernen.

Anlage 19 Prüfberichtsnr.: 55 1496 01

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad Typ: 70554

Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung und / oder größeren Serienrädern ausgerüstet sind.

Y25. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 15) Innendurchmesser: 58,2 mm

Die Anlage 19 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 70554 (ab Herstellungsdatum 7/01) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Anlage: Hinweisblatt Prüfberichtsnr.: 55 1496 01



Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH



Seite 1 von 1

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen der E.T.R.T.O. entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h - 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol W dürfen bei 240 km/h bis zu 100 % und bei 270 km/h bis zu 85 % ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol Y dürfen bei 270 km/h bis zu 100 % und bei 300 km/h bis zu 85 % ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 300 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen.

Bei der Bestimmung der Tragfähigkeit ist zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs Eine Toleranz von 5 % oder die vom Fahrzeughersteller vorgegebene Toleranz zu addieren und der Einfluß des Sturzwinkels zu beachten.

Für Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung ZR sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen.

Die im Gutachten genannten PKW-Radial-Reifengrößen sind nicht ohne gegebenenfalls angegebene Auflagen und Hinweise bzw. Freigabe des jeweiligen Reifenherstellers gegen C-Reifen (LKW-Reifen) Austauschbar.